

WWK Investment S.A. – WWK Select Top ESG („Fonds“)

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung nach Artikel 25 der Delegierten Verordnung
(EU) 2022/1288

I. Nachhaltige Investitionsziele der Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden

Der Fonds investiert mindestens 20 % des Nettofondsvermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Nachhaltigkeitsoffenlegungsverordnung EU 2019/2088 („SFDR“).

PAIs werden durch den Fonds im Rahmen des DNSH-Tests („Do not significant harm“) für den Anteil in den Zielfonds berücksichtigt, welche als nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR qualifizieren. Im Zuge der nachhaltigen Investitionen erfolgt die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Minimum Safeguards (d. h. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) im Rahmen der Due Diligence in Bezug auf den Prozess des Zielfonds sowie der Offenlegung im Verkaufsprospekt.

II. Ökologische oder soziale Merkmale des Fonds

Der Fonds strebt an, einen überwiegenden Teil (mindestens 80 %) seines Nettofondsvermögens in Anlagen zu investieren, die einen Beitrag zu ausgewählten ökologischen und sozialen Merkmalen leisten. Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale durch Anlagen in Zielfonds, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/Nachhaltigkeitsansatzes selektiert worden sind.

Dabei hat der Fonds eine breite Zielsetzung der unterstützten Umwelt- und Sozialziele und orientiert sich an den UN Sustainable Development Goals („UN SDG“).

III. Anlagestrategie

Als Teil der ESG-Anlagestrategie des Fonds zieht der Fondsmanager folgende Nachhaltigkeitsindikatoren heran, um auf Fondsebene die Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

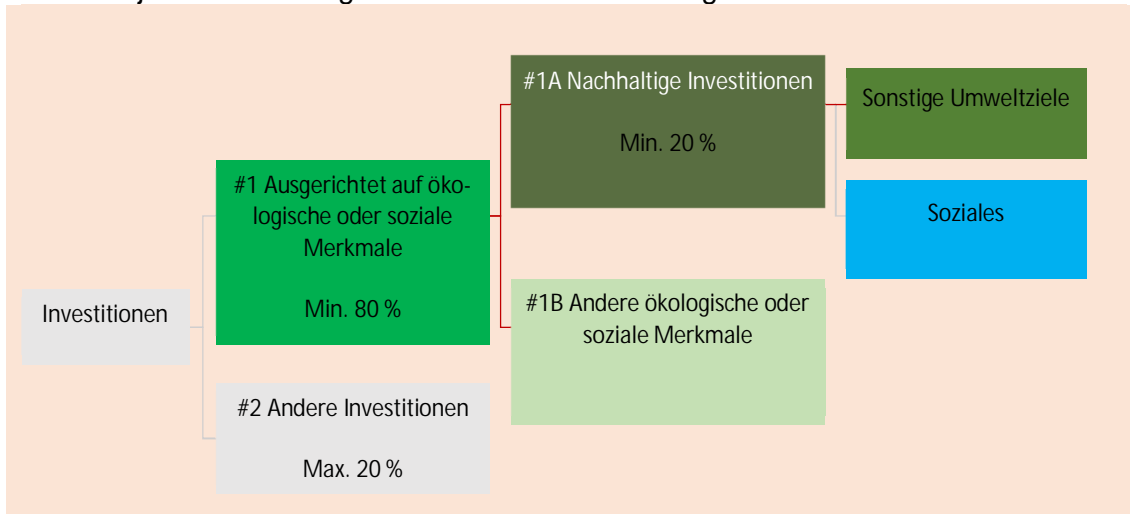
- Anteil des Nettofondsvermögens: Summe aller Zielfonds, welche nach Artikel 8 SFDR oder Artikel 9 SFDR offenlegen

Des Weiteren zieht der Fondsmanager in Bezug auf den Beitrag eines Zielfonds zu den nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR zusätzliche Nachhaltigkeitsindikatoren heran:

- Anteil des Nettofondsvermögens: Summe aller Zielfonds, die die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAIs“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen
- Anteil des Nettofondsvermögens, der vom Fondsmanager positiv in Hinblick auf eine Mindestallokation nachhaltiger Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR und die darunterliegenden Anforderungen (positiver Beitrag, do not significant harm („DNSH“) Prinzip und Einhaltung von „Good Governance“) eingestuft und als Investition der Allokation „#1A Nachhaltig“ beurteilt wird

IV. Aufteilung der Investition

Die prozentuale Vermögensallokation des Fonds wird im folgenden Schaubild dargestellt und bezieht sich jeweils auf das gesamte Netto-Fondsvermögen.



V. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager hat Nachhaltigkeitsindikatoren definiert, die die Auswahl der Investitionen bestimmen, die zu den geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen. Für die laufende Überwachung wird das ESG Screening regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) wiederholt.

VI. Methoden

Jeder Zielfonds wird im Rahmen einer systematischen ESG Due Diligence einer Beurteilung unterzogen. Dabei werden im Rahmen dieser Beurteilung verschiedene festgelegte Themenschwerpunkte basierend auf einem durch den Fondsmanager entwickelten ESG-Fragebogen erhoben, analysiert und aus ESG-Sicht beurteilt.

VII. Datenquellen und -verarbeitung

Für den Fonds wird ein durch den Fondsmanager entwickelter ESG-Fragebogen zur systematischen Erhebung der relevanten ESG-Daten verwendet. Es werden keine geschätzten Daten für den Fonds genutzt.

VIII. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Zurzeit besteht noch ein Mangel an Daten und Informationen, welche von den Unternehmen, in die mittelbar investiert wird, gemeldet werden. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Offenlegungsanforderungen neu sind und einen hohen Detaillierungsgrad aufweisen. Die Erhebung der Daten ist entsprechend schwierig..

IX. Sorgfaltspflicht

Eine ausführliche Due-Diligence-Prüfung aller Vermögenswerte, einschließlich der ESG-Aspekte, ist ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses.

X. Mitwirkungspflicht

Für den Fonds wird keine Mitwirkungspolitik im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

XI. Bestimmter Referenzwert

Für den Fonds wird keine Referenzbenchmark im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.